

28.01.2022

Beschlussdrucksache

**gemäß § 5 Absatz 2 der Anlage 2 der Geschäftsordnung
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner 159. Sitzung am 28. Januar 2022 den Antrag

**Abgabe eines Zwischenberichts des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V
(Hochwasserkatastrophe) gemäß § 24 Absatz 5 des Gesetzes über die Einsetzung und
das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
(UAG NRW)**

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16280 (Neudruck)

nach Annahme des Änderungsantrags

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16321 (Neudruck)

gemäß § 82 Absatz 5 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen in der
nachstehenden Fassung angenommen:

Abgabe eines Zwischenberichts des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Hochwasserkatastrophe) gemäß § 24 Absatz 5 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG NRW)

I. Ausgangslage

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 9. September 2021 den Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Hochwasserkatastrophe) eingesetzt (Drucksache 17/14944).

In Abschnitt VII des Einsetzungsbeschlusses heißt es:

„Der Landtag kann darüber hinaus vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann, einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat. Der Abschlussbericht, der Teilbericht oder der Zwischenbericht erfolgen schriftlich.“

Vor Ablauf der Wahlperiode kann ein Schlussbericht nicht erstellt werden. Es liegt jedoch ein allgemeines öffentliches Interesse an einem Zwischenbericht vor.

Nach § 24 Absatz 5 des Untersuchungsausschussgesetzes Nordrhein-Westfalen bedarf es für die Vorlage eines Zwischenberichtes durch den Untersuchungsausschusses eines Landtagsbeschlusses.

Um in der letzten Landtagssitzung vom 6. bis 7. April 2022 einen Zwischenbericht vorlegen zu können, muss ein Landtagsbeschluss gefasst werden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beschließt,

der Untersuchungsausschuss V (Hochwasserkatastrophe) wird aufgefordert, im letzten Plenum der 17. Wahlperiode (6. bis 7. April 2022) einen 1. Zwischenbericht gemäß § 24 Absatz 5 UAG NRW vorzulegen.